



## Informationsvorlage

Einreicher: Bürgermeister		
Beteiligungsmanagement/Justizariat	öffentlich	Vorlagen-Nr.: IV/304/2026
erarbeitet: Frau Wöbken	Az.:	erstellt am: 25.06.2026

### Betreff Informationsvorlage zum Thema Rechnungsprüfungsordnung

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Stadtrat	13.07.2026	Entscheidung

#### Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Stadtrat	
----------	--

Das Rechnungsprüfungsamt hat bislang § 9 Abs. 2 der RPO als Pflichtumfang für Vergabeprüfungen ausgelegt und verstanden. Dieser Anspruch lässt sich aufgrund der in der Beschlussvorlage BV/737/2026 beschriebenen personellen Engpässe nicht erfüllen, weswegen die Beschlussvorlage eingebracht wurde.

Nach dem Wortlaut des § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt als Pflichtaufgabe die Prüfung von Vergaben. Diese gesetzlich normierte Aufgabe ist zwingend vorgegeben und umfasst neben der Kontrolle der reinen Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Zweckmäßigkeitsprüfung).

Die einschlägige Literatur bestätigt, dass die Vergabeprüfung grundsätzlich im Vorfeld von Vertragsabschlüssen erfolgen sollte, da die vergaberechtliche Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA schon eine nachgelagerte Rechtskontrolle darstellt (siehe auch Kirchmer/Meinecke, Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt, 2015, § 140 KVG LSA, Rn. 6). Sinn und Zweck der Nr. 6 ist, somit Vergabefehler bereits im Vorfeld zu vermeiden, da das Vergaberecht aufgrund der Unübersichtlichkeit der Rechtsmaterie Fehler birgt. (vgl. HD Schmid in: Schmidt u.a., KVSA, § 140 Rn. 27, 28).

Nach herrschender Meinung ist keine vollständige Prüfung sämtlicher Vergaben zwingend erforderlich; vielmehr sind Stichprobenprüfungen oder die Festlegung von Wertgrenzen zulässig (vgl. Scheider in: Grimberg/Gundlach/Fenzel/Schneider, § 140 Rn. 3). Auch wird die Bestimmung der Form, Intensität und des Zeitpunktes der vorbeugenden Vergabeprüfung als im Rahmen der Eigenverantwortung des Rechnungsprüfungsamtes liegend angesehen (vgl. HD Schmid in: Schmidt u.a., KVSA, § 140 Rn. 30).

In diesem Kontext ist § 9 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung zu lesen, wonach ein Ermessensspielraum besteht. Insofern kann auf den Hinweis „vorbehaltlich der

Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt“ in Vergabebeschlüssen verzichtet werden, da er aus der o.g. Auslegung der RPO durch das RPA folgt.

Rechtliche Einordnung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO):

Die RPO dient der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 140 Abs. 2 KVG LSA durch einfachen Beschluss der Vertretung nach § 56 Abs. 2 S. 3 KVG LSA (HD Schmid in: Schmidt u.a., KVG LSA, § 140 Rn. 37) und der Regelung von Unterlagenübermittlungen an das Prüfungsamt im Sinne einer Dienstanweisung. Sie ist von der Rechtsnatur noch unter Satzungen anzusiedeln, da sie nur konkretisierenden Inhalt besitzt, nicht aber über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehen darf.

Es wird vor diesem Hintergrund angeregt, den Beschluss BV/737/2026 abzulehnen.